



LOURDESPILGERVEREIN
SARGANSERLAND

Benützungsbestimmungen für Anlässe an der Grotte

Sämtliche Anlässe in der Lourdesgrotte, am Runggalinaweg 5 in Mels, welche nicht durch den Lourdespilgerverein (LPV) Sarganserland organisiert werden, bedürfen einer vorherigen Abklärung zwecks Terminabsprache mit der zuständigen Person vom LPV (KordinatorIn).

Wir bitten Sie um Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

- An der Grotte steht eine Audio-Anlage samt Mikrofon und CD-Player zur Verfügung. Falls diese Anlage benützt werden möchte, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Ebenfalls sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen, ob der Einsatz vom Mikrofon beim Ambo benötigt wird.
Wird der Einsatz der Audio-Anlage gewünscht, muss immer eine Person vom LPV Sarganserland (Grottendienst oder Vorstand) anwesend sein. Altartuch und Altarkerzen können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn eine verantwortliche Person vom LPV vor Ort ist.
Für diesen Einsatz ist **bei privaten Anlässen** wie Hochzeiten, Trauerfeiern etc. der jeweiligen Person vom LPV durch den Organisator ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.- direkt vor Ort zu bezahlen. Weitere Kosten für die Nutzung werden nicht erhoben.
- Bei Trauungen an der Grotte **muss immer zuerst die Zustimmung vom zuständigen Priester** der Kirchgemeinde Mels eingeholt werden.
- Jeder Priester ist für die Paramente sowie Patene, Kelch etc. selber verantwortlich.
- **Es muss eine Lösung geplant werden, wo bei schlechtem Wetter ausgewichen werden kann. Das Grottenareal ist nicht überdacht und es dürfen auch keine entsprechenden Vorkehrungen eingesetzt werden.**
- Jede Veränderung der Infrastruktur (Bankanordnung etc.) muss nach Beendigung des Anlasses am gleichen Tag wieder in die ursprüngliche Lage gebracht werden.
- **Auf dem gesamten Grottenareal (incl. Parkplatz) dürfen weder Unterstände (Zelte etc.) aufgestellt, noch Apéros oder sonstige Anlässe durchgeführt werden.**
- Beim Grottenareal steht eine begrenzte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Entlang der Strasse dürfen keine Autos abgestellt werden. Die Durchfahrt von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen muss gewährleistet sein.

Heiligkreuz, November 2022 JB